



BEZIRK KÜSSNACHT AM RIGI

Reglement Verkehrs- und Parkdienstkosten

vom 1. Juli 2003

Gestützt auf BzRB Nr. 274 vom 28. Mai 2003 erlässt der Bezirksrat für den Verkehrs- und Parkdienst bei Veranstaltungen folgendes Reglement:

1. Uebernahme der Verkehrs- und Parkdienstkosten

¹Für folgende Veranstaltungen werden die Verkehrs- und Parkdienstkosten durch den Bezirk übernommen:

- a) offizielle Fasnachtsumzüge, Kinderfasnacht
- b) Chlausumzüge, Kinderumzüge
- c) 1. August-Felern
- d) Viehausstellung (alle 2 Jahre)
- e) Sennenhilbi (alle 6 Jahre)

²Auf rechtzeitige Eingabe hin wird die Uebernahme von Verkehrs- und Parkdienstkosten bei nicht kommerziellen Anlässen durch das Ressort Freizeit/Liegenschaften geprüft:

- a) wenn es sich um einen bedeutenden regionalen, öffentlichen Anlass ohne Einschränkung der Personenkreise handelt, der durch einen Küssnachter Verein organisiert wird (BzRB Nr. 153/1993);
 - b) wenn die Vermögenslage des Vereins die Uebernahme der Kosten nicht zulässt.
- Die Eingabe hat spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

³Für kommerzielle und kirchliche Anlässe werden grundsätzlich die Verkehrs- und Parkdienstkosten nicht übernommen.

2. Regelung und Ansätze des Verkehrs- und Parkdienstes bei bewilligten Anlässen gemäss Art. 1 Abs. 1

- a) durch bezirkseigene Organisation

Der Verkehrs- und Parkdienst ist prioritär durch den Verkehrsdienst der Bezirksfeuerwehren Küssnacht, in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, zu regeln.

- b) durch externe Organisation

Wird der Verkehrs- und Parkdienst von konzessionierten Firmen oder fremden Korps geleistet, so werden die anfallenden Kosten nach deren Ansätzen abgegolten.

3. Spesen

Sämtliche anfallenden Spesen (Verpflegung und Getränke) werden nicht vom Bezirk übernommen.

4. Signalisationen, Dienstleistungen durch Werkdienst

¹Sämtliche für den Anlass nötigen Signalisationen sind durch den Veranstalter anzubringen und wieder zu entfernen. Es kann dabei auf die Hilfe des Werkdienstes zurückgegriffen werden.

²Für anfallende Kosten der festgelegten Anlässe gemäss Art. 1 Abs. 1 und zusätzlich bewilligten Anlässen nach Art. 1 Abs. 2 werden keine Mieten und Gebühren erhoben.

³Wird der Werkdienst für die Erstellung der Signalisation und weitere Arbeiten bei einem kommerziellen oder kirchlichen Anlass nach Art. 1 Abs. 3 beigezogen, werden die anfallenden Kosten durch das Ressort Freizeit/Liegenschaften beim Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Rechnungsstellung

Der Veranstalter hat die Abrechnung der bewilligten Verkehrs- und Parkdienstkosten zu prüfen und anschliessend der Bezirksverwaltung zur Bezahlung einzureichen.

6. Budgetierung

Die mutmasslichen Kosten samt Verkehrskonzept sind jährlich im Rahmen der Budgetierung von den Veranstaltern schriftlich bis spätestens 30. Juni einzureichen.

7. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Gebührenreglementen und festgelegten Ansätzen.

8. Aenderungen des Reglements

Es ist ausschliesslich Sache des Bezirkrates, Aenderungen des vorstehenden Reglementes zu beschliessen.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement, genehmigt mit BzRB Nr. 274/2003, tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft. Es wird in das Rechtsbuch des Bezirkes Küssnacht aufgenommen.

6403 Küssnacht, 28. Mai 2003

Namens des Bezirkrates Küssnacht am Rigi

Der Bezirksammann Der Landschreiber

Armin Donauer Wolfgang Lüönd